

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 6. Dezember 2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Ge- samt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	149.647.690	1.666.450		151.314.140
Aufwendungen	163.720.810	2.689.060		166.409.870
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwal- tungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	137.508.090	813.720		138.321.810
Auszahlungen	146.984.140	3.956.180		150.940.320
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	20.789.500	66.950		20.856.450
Auszahlungen	29.212.160	2.647.200		31.859.360
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.422.660	4.035.810		12.458.470
Auszahlungen	5.860.380	1.132.860		6.993.240

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.422.660 EUR um 2.580.250 EUR erhöht und damit auf 11.002.910 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.466.660 EUR um 7.389.500 EUR erhöht und damit auf 15.856.160 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.073.120 EUR um 1.022.610 EUR erhöht und damit auf 15.095.730 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 88.000.000 EUR um 5.000.000 EUR verringert und damit auf 83.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Sankt Augustin, den 21.11.2018

aufgestellt:

bestätigt:

gez. Stephan Rupp
Stadtkämmerer

gez. Klaus Schumacher
Bürgermeister

2. Bekanntgabe des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2019 vom 21.11.2018 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2019 liegt in der Zeit vom

05.12.2018 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist dieser unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 05.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 23.11.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister